



► **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

Gold- und Silberschmied/-in

Edelsteinfasser/-in

Hrsg.: BIBB. Bonn 2025

Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0

Liste der Entsprechungen
zwischen
dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule
und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb
in den Ausbildungsberufen
Gold- und Silberschmied und Gold- und Silberschmiedin und
Edelsteinfasser und Edelsteinfasserin

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Gold- und Silberschmied und
 zur Gold- und Silberschmiedin

ENTWURF Stand: 10.10.2024

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)						
a) Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und eigenen Arbeitsumfang abschätzen	x	x	2, 3, 4, 5	6, 7, 8, 9, 10	12, 13, 14, 15	
b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und unterhalten und dabei betriebliche Vorgaben und Arbeitsauftrag berücksichtigen			1, 2, 3	6, 8		16, 17
c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, Materialeigenschaften, Materialausnutzung, gestalterischen Aspekten, Bearbeitungsmethoden und Verwendungszweck festlegen und dokumentieren			2, 3	6, 7	12, 13	
d) Materialien, Betriebsmittel, Arbeitsmittel und Hilfsstoffe auswählen, den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen, bereitstellen und lagern			2, 3	6, 7, 8		17
e) Berechnungen durchführen, insbesondere Längen- und Flächenberechnungen			2, 3	6, 7	12	
f) produkt- und berufsbezogene Vorschriften und Normen beachten			2, 3, 5	7, 10	13, 15	
g) Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse auswählen			2, 3	10	15	
h) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und festlegen und dabei technologische, wirtschaftliche, ökologische, terminliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte, betriebliche Prozesse sowie vor- und nachgelagerte Bereiche und gewerkeübergreifende Leistungen berücksichtigen	x	x		7, 8	12, 13, 15	17
i) Fertigungsvarianten prüfen, deren Wirtschaftlichkeit vergleichen, Zeitaufwand und Materialbedarf ermitteln, Ergebnisse darstellen				6, 7, 8, 9	12, 13	16, 17
j) Produkte für die Auslieferung vorbereiten,				7, 8, 10	12, 13	16, 17

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen			1	2	3	4	
	1-18	19-42					
kennzeichnen, verpacken und lagern							
k) Transportmittel festlegen und Maßnahmen zur Ladungssicherheit und zum Schutz des Ladungsgutes durchführen					11	17	
2. Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)							
a) Aufmaße erstellen und Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen, Muster und Vorlagen analysieren	x		2, 3	7, 8	13	17	
b) Skizzen, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, auch rechnergestützt in 2D, anfertigen, auswerten und umsetzen und dabei Gestaltungsprinzipien beachten			2, 3, 4	7, 8	13	17	
c) technische und ökonomische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen			2, 3	7, 8	13	17	
d) Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen, berufsbezogene Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen beachten			2, 3, 4	7, 8	13	17	
e) Fertigungsvorgaben, technische Zeichnungen, Material- und Stücklisten prüfen und anwenden			2, 3	7, 8	13	17	
3. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)							
a) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen	x		2, 3	6, 7, 10	12	17	
b) Hilfsmittel sowie Werk- und Spannzeuge unter Berücksichtigung der Fertigungsverfahren auswählen			2, 3	6, 7, 10	12	17	
c) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen			3	6	12		
d) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen			3	6	12		
e) Kleinwerkzeuge, insbesondere zum Schleifen, Polieren, Fassen, Ziselieren oder Bohren, anfertigen			2	10			
f) Kleinwerkzeuge aus Werkzeugstahl härten, anlassen und nachpolieren			2	10			
g) Arbeitsstoffe, insbesondere Säuren und Säuregemische, Laugen, Salze, Gase und Öle, nach Verwendungszweck auswählen, einsetzen und lagern und dabei Betriebs-, Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften beachten					7	12	
h) Betriebsbereitschaft von Maschinen und Anlagen unter Beachtung von ergonomischen und sicherheitsrelevanten Aspekten sicherstellen, Maschinen und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen			3	6	12		
i) Wartungsarbeiten gemäß Wartungsanleitungen durchführen und dokumentieren			3	6	12		
j) Ursachen von Fehlern und Störungen an Werkzeugen, Maschinen und Anlagen feststellen und protokollieren sowie			3	6			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen							
k) Prozessdaten einstellen, Prozesse überwachen und Verfahrensparameter korrigieren				3	6		
4. Zuordnen von Edelsteinen, organischen Stoffen sowie anderen Besatzmaterialien zu Schmuck oder zu Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)							
a) Edelsteine, organische Stoffe und andere Besatzmaterialien nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen, zuordnen und handhaben				5	10		
b) Einschlüsse und Risse mit optischen Geräten erkennen sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen		x		5	10		
c) Wertverhältnisse von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien sowie Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen beachten				5	10	15	
5. Entwerfen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)							
a) eigene Entwürfe unter gestalterischen Aspekten erstellen				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
b) schwarzweiße, farbige, perspektivische und technische Zeichnungen, insbesondere von Hand, anfertigen				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
c) Zeichnungen unter Beachtung historischer und zeitgenössischer Formensprache anfertigen		x		2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
d) Umsetzung von Entwürfen prüfen und dabei technische Möglichkeiten und Grenzen sowie gestalterische Ideen beachten				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
e) Detailzeichnungen in mehreren Ansichten anfertigen					6, 7, 8	12, 13	17
f) Entwürfe unter Berücksichtigung von individuellen Kundenanforderungen erstellen, optimieren und präsentieren			x		6, 7, 8	12, 13	17
g) Modelle anfertigen und dabei Grundsätze der Gestaltung und Formgebung berücksichtigen					6, 7, 8	12, 13	17
6. Anwenden von Fertigungstechniken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)							
a) Metalle und deren Legierungen, Hilfsstoffe und sonstige Werkstoffe hinsichtlich ihres Verwendungszweckes nach Art und Eigenschaften unterscheiden und einsetzen				2, 3	6, 7, 8		
b) Metalle schmelzen, nach Vorgabe legieren und in Kokille gießen				2, 3	6, 7, 8		
c) Halbzeuge und Werkstücke spanabhebend bearbeiten, insbesondere feilen, bohren, sägen, aufreiben und fräsen		x		2, 3	6, 7, 8		
d) Halbzeuge und Werkstücke umformen, insbesondere biegen, schmieden, treiben, ziehen, aufziehen und walzen				2, 3	6, 7, 8		
e) Halbzeuge und Werkstücke verbinden, insbesondere löten, schweißen, vernieten, verstopfen und verschrauben				2	7, 8		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
f)	Halbzeuge und Werkstücke glühen und tempern			2, 3	7		
g)	Bestandteile gleicher oder unterschiedlicher Materialien kleben und dabei Verarbeitungsbedingungen und Verarbeitungsrichtlinien beachten				7, 8		
h)	Schmuck und Gerät mit Mehrfachlötungen montieren				7, 8		
i)	Innen- und Außengewinde schneiden				7		
j)	Stichelarbeiten an Werkstücken aus Edel- und Unedelmetallen ausführen					12	
k)	Schweißverfahren auswählen und Metalle schweißen				7		
l)	Gießverfahren auswählen, Formen herstellen und Metall in Form gießen					12	
7. computergestütztes Konstruieren sowie Fertigen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)							
a)	Fertigungsverfahren, Maschinensoftware und Materialien unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks unterscheiden und auswählen			4	9	14	
b)	Gestaltungsprinzipien für Schmuck und Gerät einhalten, Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und dabei funktions-, fertigungs- und montagegerechte Anforderungen an Konstruktionen berücksichtigen	x		4	9	14	
c)	2D-Konstruktionen, insbesondere durch Linien, Kurven und geometrische Grundformen, erstellen, Profilkurven konstruieren sowie Bildvorlagen importieren und detail- und maßstabsgetreu nachkonstruieren			4	9	14	
d)	3D-Konstruktionen erstellen und dabei Volumenkörper generieren und auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Produktionsfähigkeit prüfen			4	9	14	
e)	CAD-Konstruktionen visualisieren, insbesondere Edelmetall- und Edelsteinvariationen veranschaulichen			4	9	14	
f)	3D-Datensätze in produktionsfähige Ausgabeformate konvertieren und an Maschinensoftware übermitteln				9	14	
g)	computergestützte Maschinen einrichten, Materialien bereitstellen und Prozessparameter einstellen		6			14	
h)	Modelle und Rohlinge fertigen und dabei Prozesse überwachen, optimieren und dokumentieren					14	
i)	Modelle und Rohlinge entnehmen, auf Oberflächenqualität, Modellgenauigkeit und Funktion prüfen					14	
j)	Modelle und Rohlinge nacharbeiten und für die Weiterverarbeitung vorbereiten					14	
8. Bearbeiten von Oberflächen							

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
(§ 5 Absatz 2 Nummer 8)							
a) Verfahren der Oberflächenbearbeitung und Oberflächenbehandlung sowie Beschichtungstechniken unterscheiden und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen	x				7	12	
b) Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen sowie auf Verschleiß, Korrosion, Beschädigungen und Risse sichtprüfen							16
c) Oberflächenbearbeitungsverfahren festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel sowie Beschichtungsmittel auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten					7	12	
d) Oberflächen vorbereiten und vorbehandeln					7	12	
e) Schleif- und Poliermittel unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes, ihrer Eigenschaften und Reaktionen auswählen, einsetzen und dabei Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten					7	12	
f) Oberflächen durch Bürsten verdichten					7		
g) Oberflächen manuell und maschinell abziehen, schleifen, polieren und mattieren					7		
h) Oberflächen vor Beschädigungen schützen					7	12	
i) Oberflächenfehler und Oberflächenschäden feststellen und beheben					7	12	
j) Oberflächenbeschichtungsmittel, Hilfs- und Reststoffe fachgerecht lagern und entsorgen					7	12	
k) Metalle thermisch und mit chemischen Hilfsmitteln färben und dabei Umweltschutz- und Gesundheitsvorschriften einhalten			x				12
l) galvanische Überzüge herstellen und dabei Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften einhalten			x			12	
9. Herstellen von Fassungen sowie Fassen von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)							
a) Fassungen und Materialien hinsichtlich Verwendungszweck nach Art und Eigenschaften auswählen und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen	x				8	10, 13	
b) Fassungen, insbesondere zylindrische und konische Zargenfassungen anfertigen, montieren und dabei Funktion berücksichtigen					8	10	
c) Edelsteine hinsichtlich Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere der Härte und Lichtbrechung, unterscheiden und auswählen			x	5		10	
d) Edelsteine in runden und ovalen Chaton- und Zargenfassungen fassen						10	
10. Aufarbeiten, Umarbeiten sowie Reparieren von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 10)							
a) Aufarbeitungen und Reparaturen durchführen	x						16
b) Anforderungen der Kundinnen und Kunden			x				16

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
erkennen und diese über Aufwand und Nutzen der Arbeiten informieren						
c) Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentieren, Umfang der Arbeiten erkennen und Kosten abschätzen						16
d) Emaillierarbeiten unterscheiden sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen					12	16
e) Kundinnen und Kunden über Maßnahmen zur Aufarbeitung, Umarbeitung und Reparatur beraten						16
f) Umarbeitungen durchführen						16
g) Arbeitsergebnisse prüfen und dokumentieren						16
h) Schmuck oder Gerät an Kundinnen und Kunden übergeben				7, 8	10	16
11. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 11)						
a) Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden			3	6, 7, 8	12, 13	
b) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden			3	6, 7, 8	12, 13	
c) Feingehalt und Wert von Metallen und deren Legierungen prüfen und beurteilen				7	12	
d) Normen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität einhalten			2, 3, 5	7	12, 13	17
e) systematische und zufällige Fehler erkennen und beheben	x		2, 3, 4	6	12, 13	
f) Störungen und Qualitätsabweichungen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung veranlassen			3	6, 7	12, 13	
g) Zwischenkontrollen und Endkontrollen unter Berücksichtigung von Vollständigkeit, Funktion, Qualität und Unversehrtheit durchführen, Ergebnisse dokumentieren			2, 3	6, 7, 8	12, 13	
h) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			2, 4, 5	6, 8	13, 14	16, 17
i) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			5	9, 10	13, 14	17
j) Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen		x		8, 9, 10	11, 15	16
k) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen			1	8	11, 15	16
l) Arbeitsergebnisse prüfen, Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren				8, 9, 10	15	17
12. Beraten von Kundinnen und Kunden und Anbieten von Leistungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)						

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen	x		5	7, 8, 9, 10	12, 13, 14	16
b) Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren			1, 5	9, 10	14	16
c) Gespräche situationsgerecht und adressatengerecht führen, kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen		x	1	7, 8, 9, 10	11, 12, 13	16
d) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, produktspezifische, auch fremdsprachige, Informationen beschaffen, nutzen und auswerten			4, 5	6,10	11, 12, 13, 14,15	16, 17
e) Kundenanforderungen ermitteln, mit betrieblichen Leistungsangeboten vergleichen und Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen entwickeln			5	8, 9, 10	13, 14	16
f) Präsentationskonzepte anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und umsetzen			4	8, 9, 10	11, 13, 14	17
g) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und bearbeiten				9, 10	15	16
h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen						17

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Goldschmieden

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Schuljahr					
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2	3	4	
	1-18	19-42					
1. Entwerfen von Schmuck (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)							
a) Entwürfe für Schmuck, Juwelenschmuck und Ketten anfertigen und dabei Besonderheiten von Materialien und Besatzmaterialien berücksichtigen	x				13	17	
b) Edelsteinanordnungen festlegen				10	13	17	
c) anhand von bemaßten Zeichnungen Material- und Volumenberechnungen durchführen und bei der Gestaltung von Schmuck beachten				9	12		
d) Ansteck-, Arm-, Hals-, Ketten-, Ohr- und Ringschmuck entwerfen und dabei Kundenanforderungen berücksichtigen					13	17	
e) technische und räumliche Detailzeichnungen zur Visualisierung von technischen und gestalterischen Lösungsmöglichkeiten erstellen				8	13	17	
f) farbige Kundenzeichnungen erstellen					6, 7		
g) Mechaniken, insbesondere Scharnierbewegungen und Verschlüsse mit Federmechanik, auswählen und darstellen					8	13	17
h) zeitlich gegliederten Arbeitsplan für die Umsetzung erstellen					8	13	17
2. Anfertigen von Schmuck (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)							
a) Schmuck und Schmuckelemente insbesondere Schienen, Spangen und Reifen, schmieden	x			6	13	17	
b) Schmuck und Schmuckelemente, insbesondere querschnitt-verändernd, streckend und stauchend, schmieden				6	13	17	
c) Schmuck und Schmuckelemente mit Punzen formen und auftiefen				6	13	17	
d) Schmuckelemente mit selbstangefertigter Mechanik, insbesondere Scharnierbewegungen und Verschlüsse mit Federmechanik, unter Verwendung von Hilfsstoffen und Hilfsmitteln anfertigen, passen und verbinden				8	13	17	
e) Gussmodelle für Schmuck, insbesondere Wachmodelle, modellieren					12	17	
f) Formguss vorbereiten, gießen und nacharbeiten					12	17	
g) unterschiedliche Metalle und Edelmetalle verlöten und verschweißen				7	12	17	
h) Flächen durch Auflöten von Metallteilen, insbesondere von Drähten, gestalten				7	12	17	
i) Flächen farblich gestalten					12	17	
j) Flächen durch spanabhebende Bearbeitung, insbesondere durch Fräsen und Stechen,				3		12	17

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
gestalten						
k) Strukturen und Ornamente punzieren und ziselieren					12	17
l) Ansteck-, Arm-, Hals-, Ketten-, Ohr- und Ringschmuck auf der Basis von Entwürfen anfertigen, passen und verbinden					12, 13	17
m) Arbeitsergebnis prüfen und Qualität bewerten					12, 13	17
3. Anfertigen von Juwelenschmuck (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)						
a) Fertigungstechniken für Juwelenschmuck hinsichtlich Steineigenschaften und Art der Fassung unterscheiden und auswählen				10	13, 15	17
b) Juwelenfassungen, insbesondere Reihenfassungen und Karmoisierungen, anfertigen					13	17
c) Ajouren, insbesondere in Streifen und Flächen, anfertigen und verkadern					13	17
d) Juwelenschmuck mit Chaton- und flächendeckenden Fassungen sowie deren Kombinationen, mit und ohne Bewegungstechniken, anfertigen				10	13	17
e) Juwelenschmuck auf der Basis von Entwürfen anfertigen, passen und verbinden					13	17
f) Arbeitsergebnis prüfen und Qualität bewerten					13	17
4. Anfertigen von Ketten (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)						
a) Bleche und Drähte für Kettenglieder vorbereiten				6	13	17
b) Spindeln anfertigen				6	13	17
c) Scharniere mit Kern ziehen				6	13	17
d) Kettenglieder anfertigen, insbesondere Drähte und Rohre auf Spindeln wickeln und Glieder trennen				6	13	17
e) Kettenglieder zu Ketten oder Bändern, insbesondere durch Löten, verbinden und beweglich machen				6	13	17
f) Ketten unter Beachtung von Verformungsmöglichkeiten anfertigen				6	13	17
g) Ketten nacharbeiten, insbesondere Kerne hohler Ketten entfernen				6	13	17
h) Arbeitsergebnis prüfen und Qualität bewerten				6	13	17

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Silberschmieden

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
1. Entwerfen von Gerät oder von Objekt aus Silber und aus sonstigen Werkstoffen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1)							
a)	Entwürfe für Gerät unter Einbeziehung unterschiedlicher Werkstoffe und flächengestaltender Techniken erstellen				8		17
b)	technische und räumliche Detailzeichnungen, insbesondere per Hand, zur Visualisierung von technischen und gestalterischen Lösungsmöglichkeiten erstellen				8, 9		17
c)	Bedeutung, Funktionen und Geschichte von liturgischem Gerät unterscheiden und zuordnen				8	12, 13	17
d)	Gestaltungsprinzipien sowie religiöse Symbole berücksichtigen				8	12, 13	17
e)	auf der Basis von Modellen und bemaßten Zeichnungen Material- und Volumenberechnungen durchführen sowie vorgegebene Volumina bei der Gestaltung von Gefäßen beachten		x		8	12	17
f)	Abwicklungen berechnen und zeichnen, Materialbedarf ermitteln und wirtschaftliche Aspekte der Materialnutzung berücksichtigen				8		17
g)	maßstabsgerechte Modelle, insbesondere aus Papier und Pappe, anfertigen				8		17
h)	maßstabsgerechte Modelle mittels 3D-Druck anfertigen					14	17
i)	zeitlich gegliederten Arbeitsplan für die Umsetzung erstellen				8		17
2. Herstellen von Hilfswerkzeugen und Schablonen zur Anfertigung von Gerät oder von Objekt (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)							
a)	Schmiede- und Treibwerkzeuge aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, insbesondere aus Stahl und Holz, anfertigen				2	6	
b)	Hilfswerkzeuge aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen anfertigen		x		2	6	
c)	Anlegesablonen anfertigen				2	6	
3. Herstellen von Gerät oder von Objekt aus Silber und aus sonstigen Werkstoffen (§ 5 Absatz 4 Nummer 3)							
a)	Herstellungsverfahren für Körper auswählen				8	12	17
b)	Körper nach Anlegesablonen formgenau aufziehen, durch Hämmern und Prellen austiefen, einziehen und planieren				8	12	17
c)	Körperformen durch Punzieren und Ziselieren verändern		x		8	12	17
d)	Körper aus geraden und konischen Zargen anfertigen und montieren				8	12	17
e)	Körper, insbesondere querschnitt-verändernd, streckend und stauchend, schmieden sowie abkanten und bördeln					12	17

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
f)	Gussmodelle unter Beachtung der gestalterischen und funktionellen Absicht anfertigen und bearbeiten					12	17
g)	Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung unterschiedlicher Gussverfahren und deren Nachbearbeitung unterscheiden					12	17
h)	Teller und Tablett unter Verwendung von Absatz- und Spanntechniken abschlagen und planieren					12	17
i)	Gerät durch Umbördeln, Anlöten von Zargen, Drähten und Profilen verstärken				8	12	17
j)	Besteck durch Schmieden, Auftiefen und Umformen herstellen				6	12	17
k)	Emaillarbeiten, insbesondere im Grubenschmelzverfahren, durchführen					12	17
l)	Arbeitsergebnis prüfen und Qualität bewerten					12	17
4. Herstellen sowie Montieren von Gerät oder von Objekt mit Funktionsteilen (§ 5 Absatz 4 Nummer 4)							
a)	Gerät mit massiven, hohlen und isolierten Griffen anfertigen und dabei statische, funktionale und gestalterische Aspekte berücksichtigen				8	13	17
b)	Gerät mit Bewegungs- und Verschlussmechaniken, insbesondere mit Scharnieren, anfertigen			x	8	13	17
c)	Gerät mit passgenauen Deckeln und Dosenverschlüssen anfertigen				8	13	17
d)	Gerät mit funktionsfähigen, tropffreien, hohlen und angeschlagenen Schnaupen und Tüllen anfertigen				8	13	17
e)	Arbeitsergebnis prüfen und Qualität bewerten				8	13	17
5. Behandeln sowie Gestalten von Oberflächen von Gerät oder von Objekt (§ 5 Absatz 4 Nummer 5)							
a)	Oberflächen, insbesondere unter Verwendung von Bimsstein, Schiefer und Kohle, bearbeiten				7		17
b)	Oberflächen durch spanlose und spanabhebende Bearbeitung gestalten				7		17
c)	Strukturen und Ornamente punzieren und ziselieren			x	7	12	17
d)	Oberflächen durch Auflöten von Metallteilen, insbesondere von Drähten und Blechen, gestalten				7		17
e)	Silberlegierungen weißsieden				7		

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3	4
	1-18	19-42			
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 5 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	Wirtschafts- und Sozialkunde			
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben					
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen					
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern					
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern					
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern					
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern					
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern					
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern					
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 5 Nummer 2)					
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	alle Lernfelder			
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen					
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern					
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen					
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden					
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten				nur betrieblich	
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden,				nur betrieblich	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen			1	2	3	4
	1-18	19-42				
Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen						
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 5 Nummer 3)						
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen		während der gesamten Ausbildung	alle Lernfelder			
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen						
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten						
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen						
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln						
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren						
4. digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 5 Nummer 4)						
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten		während der gesamten Ausbildung	alle Lernfelder			
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten						
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren						
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen						
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen						
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten						
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten						

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren						

BIBB: Reuter, Christiane
 KMK: Kiefer, Michael

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Edelsteinfasser und
 zur Edelsteinfasserin

ENTWURF Stand: 10.10.2024

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)						
a) Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und eigenen Arbeitsumfang abschätzen	x	x	2, 3, 4, 5	6, 7, 8, 9, 10	12, 13, 14, 15	
b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und unterhalten und dabei betriebliche Vorgaben und Arbeitsauftrag berücksichtigen			1, 2, 3	6, 8		16, 17
c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, Materialeigenschaften, Materialausnutzung, gestalterischen Aspekten, Bearbeitungsmethoden und Verwendungszweck festlegen und dokumentieren			2, 3	6, 7	12,13	
d) Materialien, Betriebsmittel, Arbeitsmittel und Hilfsstoffe auswählen, den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen, bereitstellen und lagern			2, 3	6, 7, 8		17
e) Berechnungen durchführen, insbesondere Längen- und Flächenberechnungen			2, 3	6, 7	12	
f) produkt- und berufsbezogene Vorschriften und Normen beachten			2, 3, 5	7, 10	13, 15	
g) Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse auswählen			2, 3	10	15	
h) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und festlegen und dabei technologische, wirtschaftliche, ökologische, terminliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte, betriebliche Prozesse sowie vor- und nachgelagerte Bereiche und gewerkeübergreifende Leistungen berücksichtigen	x	x		7, 8	12, 13, 15	17
i) Fertigungsvarianten prüfen, deren Wirtschaftlichkeit vergleichen, Zeitaufwand und Materialbedarf ermitteln, Ergebnisse darstellen				6, 7, 8, 9	12, 13	16, 17
j) Produkte für die Auslieferung vorbereiten, kennzeichnen, verpacken und lagern				7, 8, 10	12, 13	16, 17

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
k) Transportmittel festlegen und Maßnahmen zur Ladungssicherheit und zum Schutz des Ladungsgutes durchführen						11	17
2. Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)							
a) Aufmaße erstellen und Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen, Muster und Vorlagen analysieren		x		2, 3	7, 8	13	17
b) Skizzen, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, auch rechnergestützt in 2D, anfertigen, auswerten und umsetzen und dabei Gestaltungsprinzipien beachten				2, 3, 4	7, 8	13	17
c) technische und ökonomische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen				2, 3	7, 8	13	17
d) Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen, berufsbezogene Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen beachten				2, 3, 4	7, 8	13	17
e) Fertigungsvorgaben, technische Zeichnungen, Material- und Stücklisten prüfen und anwenden				2, 3	7, 8	13	17
3. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)							
a) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen		x		2, 3	6, 7, 10	12	17
b) Hilfsmittel sowie Werk- und Spannzeuge unter Berücksichtigung der Fertigungsverfahren auswählen				2, 3	6, 7, 10	12	17
c) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen				3	6	12	
d) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen				3	6	12	
e) Kleinwerkzeuge, insbesondere zum Schleifen, Polieren, Fassen, Ziselieren oder Bohren, anfertigen				2	10		
f) Kleinwerkzeuge aus Werkzeugstahl härten, anlassen und nachpolieren				2	10		
g) Arbeitsstoffe, insbesondere Säuren und Säuregemische, Laugen, Salze, Gase und Öle, nach Verwendungszweck auswählen, einsetzen und lagern und dabei Betriebs-, Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften beachten					7	12	
h) Betriebsbereitschaft von Maschinen und Anlagen unter Beachtung von ergonomischen und sicherheitsrelevanten Aspekten sicherstellen, Maschinen und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen				3	6	12	
i) Wartungsarbeiten gemäß Wartungsanleitungen durchführen und dokumentieren				3	6	12	
j) Ursachen von Fehlern und Störungen an Werkzeugen, Maschinen und Anlagen feststellen und protokollieren sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen				3	6		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
k) Prozessdaten einstellen, Prozesse überwachen und Verfahrensparameter korrigieren				3	6		
4. Zuordnen von Edelsteinen, organischen Stoffen sowie anderen Besatzmaterialien zu Schmuck oder zu Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)							
a) Edelsteine, organische Stoffe und andere Besatzmaterialien nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen, zuordnen und handhaben		x		5	10		
b) Einschlüsse und Risse mit optischen Geräten erkennen sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen				5	10		
c) Wertverhältnisse von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien sowie Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen beachten				5	10	15	
5. Entwerfen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)							
a) eigene Entwürfe unter gestalterischen Aspekten erstellen		x		2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
b) schwarzweiße, farbige, perspektivische und technische Zeichnungen, insbesondere von Hand, anfertigen				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
c) Zeichnungen unter Beachtung historischer und zeitgenössischer Formensprache anfertigen				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
d) Umsetzung von Entwürfen prüfen und dabei technische Möglichkeiten und Grenzen sowie gestalterische Ideen beachten				2, 3	6, 7, 8	12, 13	17
e) Detailzeichnungen in mehreren Ansichten anfertigen		x			6, 7, 8	12, 13	17
f) Entwürfe unter Berücksichtigung von individuellen Kundenanforderungen erstellen, optimieren und präsentieren					6, 7, 8	12, 13	17
g) Modelle anfertigen und dabei Grundsätze der Gestaltung und Formgebung berücksichtigen					6, 7, 8	12, 13	17
6. Anwenden von Fertigungstechniken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)							
a) Metalle und deren Legierungen, Hilfsstoffe und sonstige Werkstoffe hinsichtlich ihres Verwendungszweckes nach Art und Eigenschaften unterscheiden und einsetzen		x		2, 3	6, 7, 8		
b) Metalle schmelzen, nach Vorgabe legieren und in Kokille gießen				2, 3	6, 7, 8		
c) Halbzeuge und Werkstücke spanabhebend bearbeiten, insbesondere feilen, bohren, sägen, aufreiben und fräsen				2, 3	6, 7, 8		
d) Halbzeuge und Werkstücke umformen, insbesondere biegen, schmieden, treiben, ziehen, aufziehen und walzen				2, 3	6, 7, 8		
e) Halbzeuge und Werkstücke verbinden, insbesondere löten, schweißen, vernieten, verstimmen und verschrauben				2	7, 8		
f) Halbzeuge und Werkstücke glühen und				2, 3			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
tempern						
g) Bestandteile gleicher oder unterschiedlicher Materialien kleben und dabei Verarbeitungsbedingungen und Verarbeitungsrichtlinien beachten				7, 8		
h) Schmuck und Gerät mit Mehrfachlötungen montieren				7, 8		
i) Innen- und Außengewinde schneiden		x		7		
j) Stichelarbeiten an Werkstücken aus Edel- und Unedelmetallen ausführen					12	
k) Schweißverfahren auswählen und Metalle schweißen				7		
l) Gießverfahren auswählen, Formen herstellen und Metall in Form gießen						12
7. computergestütztes Konstruieren sowie Fertigen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)						
a) Fertigungsverfahren, Maschinensoftware und Materialien unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks unterscheiden und auswählen			4	9	14	
b) Gestaltungsprinzipien für Schmuck und Gerät einhalten, Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und dabei funktions-, fertigungs- und montagegerechte Anforderungen an Konstruktionen berücksichtigen	x		4	9	14	
c) 2D-Konstruktionen, insbesondere durch Linien, Kurven und geometrische Grundformen, erstellen, Profilkurven konstruieren sowie Bildvorlagen importieren und detail- und maßstabsgetreu nachkonstruieren			4	9	14	
d) 3D-Konstruktionen erstellen und dabei Volumenkörper generieren und auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Produktionsfähigkeit prüfen		x	4	9	14	
e) CAD-Konstruktionen visualisieren, insbesondere Edelmetall- und Edelsteinvariationen veranschaulichen			4	9	14	
f) 3D-Datensätze in produktionsfähige Ausgabeformate konvertieren und an Maschinensoftware übermitteln				9	14	
g) computergestützte Maschinen einrichten, Materialien bereitstellen und Prozessparameter einstellen						14
h) Modelle und Rohlinge fertigen und dabei Prozesse überwachen, optimieren und dokumentieren						14
i) Modelle und Rohlinge entnehmen, auf Oberflächenqualität, Modellgenauigkeit und Funktion prüfen						14
j) Modelle und Rohlinge nacharbeiten und für die Weiterverarbeitung vorbereiten						14
8. Bearbeiten von Oberflächen (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)						

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan							
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr					
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4		
a)	Verfahren der Oberflächenbearbeitung und Oberflächenbehandlung sowie Beschichtungstechniken unterscheiden und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen	x			7	12			
b)	Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen sowie auf Verschleiß, Korrosion, Beschädigungen und Risse sichtprüfen								16
c)	Oberflächenbearbeitungsverfahren festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel sowie Beschichtungsmittel auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten						7	12	
d)	Oberflächen vorbereiten und vorbehandeln						7	12	
e)	Schleif- und Poliermittel unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes, ihrer Eigenschaften und Reaktionen auswählen, einsetzen und dabei Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten						7	12	
f)	Oberflächen durch Bürsten verdichten						7		
g)	Oberflächen manuell und maschinell abziehen, schleifen, polieren und mattieren						7		
h)	Oberflächen vor Beschädigungen schützen						7	12	
i)	Oberflächenfehler und Oberflächenschäden feststellen und beheben						7	12	
j)	Oberflächenbeschichtungsmittel, Hilfs- und Reststoffe fachgerecht lagern und entsorgen						7	12	
k)	Metalle thermisch und mit chemischen Hilfsmitteln färben und dabei Umweltschutz- und Gesundheitsvorschriften einhalten				x			12	
l)	galvanische Überzüge herstellen und dabei Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften einhalten								12
9. Herstellen von Fassungen sowie Fassen von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)									
a)	Fassungen und Materialien hinsichtlich Verwendungszweck nach Art und Eigenschaften auswählen und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen	x			8	10, 13			
b)	Fassungen und Materialien hinsichtlich Verwendungszweck nach Art und Eigenschaften auswählen und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen						8	10	
c)	Edelsteine hinsichtlich Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere der Härte und Lichtbrechung, unterscheiden und auswählen		x	5		10			
d)	Edelsteine in runden und ovalen Chaton- und Zargenfassungen fassen						10		
10. Aufarbeiten, Umarbeiten sowie Reparieren von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 10)									
a)	Aufarbeitungen und Reparaturen durchführen	x					16		
b)	Anforderungen der Kundinnen und Kunden erkennen und diese über Aufwand und		x				16		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
Nutzen der Arbeiten informieren							
c) Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentieren, Umfang der Arbeiten erkennen und Kosten abschätzen							16
d) Emaillierarbeiten unterscheiden sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen						12	16
e) Kundinnen und Kunden über Maßnahmen zur Aufarbeitung, Umarbeitung und Reparatur beraten							16
f) Umarbeitungen durchführen							16
g) Arbeitsergebnisse prüfen und dokumentieren							16
h) Schmuck oder Gerät an Kundinnen und Kunden übergeben					7, 8	10	16
11. Anfertigen von Werkzeugen (§ 5 Absatz 2 Nummer 11)							
a) Werkzeuge hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unterscheiden und unter ergonomischen Gesichtspunkten individuell anfertigen				2		10	
b) Andrücker, Einreiber, Punzen, Korneisen und Anreißspitzen anfertigen			x	2		10	
c) Kittstöcke und Spannkolben zurichten				2		10	
d) Stichel richten, anschleifen und polieren				2		10	
12. Fassen von Edelsteinen in Zargenfassungen und in Chatonfassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)							
a) Edelsteine nach physikalischen Eigenschaften auswählen						10, 13	17
b) Edelsteine in Fantasienschliff und geometrisch geschliffener Form in Zargen justieren und fassen						10, 13	17
c) Edelsteine in Facetten- und Cabochonform, insbesondere Steine eckig und in Fantasieformen, durch Antreiben und Einreiben fassen			x			10, 13	17
d) Edelsteine in Kasten-, Bogen- und Spiegelfassungen fassen						10, 13	17
e) Edelsteine abgedeckt fassen						10, 13	17
f) Millesgriffes an Zargenfassungen aufbringen						10, 13	17
g) Edelsteine in runder und eckiger Form in Chatonfassungen justieren und fassen						10, 13	17
13. Fassen von Edelsteinen in Verschnittfassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 13)							
a) Edelsteine nach physikalischen Eigenschaften auswählen					10	13	17
b) Edelsteine in Vor- und Nachverschnitt fassen			x		10	13	17
c) gleich- und auslaufende Fadenfassungen einteilen, bohren und mit Zwei-Korn, Vier-Korn, Fünf-Korn und Sechs-Korn fassen					10	13	17

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-18	19-42	1	2	3	4
d)	Inkrustationen in verschiedenen Formen anfertigen				10	13	17
e)	Pavé geordnet und ungeordnet mit gleich großen und unterschiedlich großen Steinen mit Zwei-Korn, Vier-Korn und Fünf-Korn fassen				10	13	17
f)	Edelsteine abgedeckt fassen				10	13	17
g)	Millegriffes an Verschnittfassungen aufbringen				10	13	17
h)	Modelle mit unterschiedlichen Fassungen für die Abformung zur Serienfertigung verschneiden				10	13	17
14. Fassen von Edelsteinen in kombinierten Fassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 14)							
a)	Edelsteine in Halbzargen, insbesondere Navette und Carrée in Eckwinkeln, fassen				10	13	17
b)	Karmoisierungen in unterschiedlichen Fasstechniken ausführen		x		10	13	17
c)	Edelsteine auf einer Seite unterjustieren und durch unterschiedliche Techniken, insbesondere in Kanalfassungen, befestigen				10	13	17
15. Nachbereiten von Schmuck (§ 5 Absatz 2 Nummer 15)							
d)	Schmuck thermisch und chemisch abkitten und dabei Eigenschaften der Edelsteine beachten				7	13	17
e)	Kittreste lösen und umweltgerecht entsorgen		x		7	13	17
f)	Schmuckstücke reinigen				7	13	17
g)	Edelsteine auf Beschädigung und festen Sitz prüfen				7	13	17
16. Durchführen von Qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 16)							
a)	Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden				3	6, 7, 8	12, 13
b)	betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden				3	6, 7, 8	12, 13
c)	Feingehalt und Wert von Metallen und deren Legierungen prüfen und beurteilen					7	12
d)	Normen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität einhalten				2, 3, 5	7	12, 13
e)	systematische und zufällige Fehler erkennen und beheben		x		2, 3, 4	6	12, 13
f)	Störungen und Qualitätsabweichungen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung veranlassen				3	6, 7	12, 13
g)	Zwischenkontrollen und Endkontrollen unter Berücksichtigung von Vollständigkeit, Funktion, Qualität und Unversehrtheit durchführen, Ergebnisse dokumentieren				2, 3	6, 7, 8	12, 13
h)	zur kontinuierlichen Verbesserung von		2		2, 4, 5	6, 8	13, 14

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen						
i) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			5	9, 10	13, 14	16, 17
j) Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen				8, 9, 10	11, 15	16
k) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen			1	8	11, 15	16
l) Arbeitsergebnisse prüfen, Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren				8, 9, 10	15	17
17. Beraten von Kundinnen und Kunden und Anbieten von Leistungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 17)						
a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen	x		5	7, 8, 9, 10	12, 13, 14	16
b) Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren			1, 5	9, 10	14	16
c) Gespräche situationsgerecht und adressatengerecht führen, kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen			1	7, 8, 9, 10	11, 12, 13	16
d) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, produktspezifische, auch fremdsprachige, Informationen beschaffen, nutzen und auswerten			4, 5	6, 10	11, 12, 13, 14, 15	16, 17
e) Kundenanforderungen ermitteln, mit betrieblichen Leistungsangeboten vergleichen und Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen entwickeln		x	5	8, 9, 10	13, 14	16
f) Präsentationskonzepte anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und umsetzen			4	8, 9, 10	11, 13, 14	17
g) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und bearbeiten				9, 10	15	16
h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen						17

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3	4
	1-18	19-42			
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	Wirtschafts- und Sozialkunde			
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben					
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen					
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern					
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern					
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern					
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern					
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern					
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern					
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)					
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	alle Lernfelder			
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen					
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern					
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen					
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden					
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben				nur betrieblich	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen			1	2	3	4
	1-18	19-42				
und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten						
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen						nur betrieblich
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)						
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen						
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen						
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		während der gesamten Ausbildung				alle Lernfelder
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen						
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln						
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren						
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)						
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten						
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten						
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren						
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		während der gesamten Ausbildung				alle Lernfelder
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen						
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten						
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits-						

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-42	1	2	3	4
und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten						
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren						